

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

**Oldenburg, [O.], Landtag 1.1849 - 6.1852; 30.1905/08 -
33.1916/19; 1.1919/20 - 5.1928/30[?]**

12. Sitzung, 13.06.1919

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90141](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90141)

Stenographischer Bericht

über

die Verhandlungen

der

verfassunggebenden Landesversammlung.

Zwölfte Sitzung.

Oldenburg, den 13. Juni 1919, nachmittags 1/25 Uhr.

- Tagesordnung:**
1. Bericht des Verwaltungsausschusses über die Vorlage des Direktoriums, betreffend den Entwurf einer Verfassung für den Freistaat Oldenburg. 2. Lesung. (Anlage 1.)
 2. Bericht des Finanzausschusses zur zweiten Lesung über die Vorlage des Direktoriums, betreffend Abänderung des Gesetzes für das Fürstentum Lüneburg vom 24. März 1911, betreffend Unterstützung der Hebammen. (Anlage 7.)
 3. Bericht des Finanzausschusses über die Anlage 23, betreffend Nachbewilligung von 25 000 M zur Anstellung von 12 Hilfsgendarmen.
 4. Bericht des Finanzausschusses zur zweiten Lesung der Anlage 5, betreffend den Entwurf eines Landtagswahl-Gesetzes für den Freistaat Oldenburg.
 5. Bericht des Finanzausschusses über die Eingabe des Sozialen Ausschusses in Oldenburg.
 6. Bericht des Finanzausschusses über die Eingabe des Eisenbahnanzleiagehilfen Stammer in Oldenburg.
 7. Bericht des Eisenbahnausschusses über die Eingabe des Wirtes Otto Heß in Birkenfeld, Provinz Birkenfeld.
 8. Bericht des Eisenbahnausschusses über die Eingabe des H. Höhling und R. Stöver, Delmenhorst, betreffend Forderungen der Milchzwangslieferanten aus Stadt und Amt Delmenhorst.
 9. Bericht des Eisenbahnausschusses über die Eingabe der Handelskammer in Altona, betreffend Aufhebung der Zwangswirtschaft.
 10. Bericht des Eisenbahnausschusses über die Eingabe der geprüften Schornsteinfeger um Anstellung und Regelung der Einkommensverhältnisse.

Vorsitzender: Präsident Tanzen (Stollhamm).

Am Regierungstische: Minister Scheer, Excellenz, Geh. Oberregierungsrate Callmeyer-Schmedes und Wilms, Oberfinanzrat Stein.

Präsident: Ich eröffne die Sitzung und bitte den Herrn Schriftführer, das Protokoll der letzten Sitzung zu verlesen. (Abg. Albers verliest das Protokoll der 11. Sitzung.)

Stenogr. Berichte. Verfassunggebende Landesversammlung.

Ist gegen das Protokoll etwas zu erinnern? Es ist nicht der Fall, dann ist es genehmigt.

Wir fahren fort beim § 25 und Antrag 18. Zum § 25 beantragt eine Minderheit im Antrag 18:

Annahme des § 25 unter Hinzufügung folgender Zusätze:

Zum Besuch der öffentlichen Volksschulen in den ersten Schuljahren sind alle Kinder verpflichtet.

Dieselbe Minderheit, vermehrt durch Herrn Abg. Blohm, stellt den Antrag 19:

Die Unentgeltlichkeit des Unterrichts und der Lehr- und Lernmittel in den öffentlichen Volksschulen, sowie in den höheren Bildungsanstalten für diejenigen Schüler und Schülerinnen, die kraft ihrer Fähigkeit zur weiteren Ausbildung geeignet erachtet werden, wird durchgeführt.

Im Falle der Ablehnung des Antrags schließt sich die Minderheit einer anderen Minderheit an und stellt den Antrag 20:

Annahme des § 25 in der in erster Lesung angenommenen Fassung unter Hinzufügung folgenden Zusatzes:

Ueber die Unentgeltlichkeit der Lehr- und Lernmittel der Kinder wird im Gesetz Näheres bestimmt.

Ich eröffne die Beratung zu diesen Anträgen und zu § 25. Herr Abg. Müller hat das Wort.

Abg. **Müller:** M. H.! Der Inhalt des Antrags 20 ist nach meiner Ansicht so selbstverständlich, daß ich nicht verstehe, wie man etwas derartiges in eine Staatsverfassung hineinsetzen kann, welche doch eigentlich nur Bestimmungen über tatsächliche Verhältnisse und zweifelhafte Fragen treffen soll. Wenn über irgend einen Punkt eine Bestimmung nicht getroffen ist, so ist es doch selbstverständlich, daß man durch Gesetz Ergänzungen treffen kann. Ich halte deshalb diesen Antrag für vollständig überflüssig.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter verlangt? Ich schließe die Beratung. Wir stimmen ab, zunächst über den Antrag 18:

Annahme des § 25 unter Hinzufügung folgender Zusatzes:

Zum Besuch der öffentlichen Volksschulen in den ersten Schuljahren sind alle Kinder verpflichtet.

Ich bitte die Herren, die diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist abgelehnt. Es folgt der Antrag 19:

Die Unentgeltlichkeit des Unterrichts und der Lehr- und Lernmittel in den öffentlichen Volksschulen sowie in den höheren Bildungsanstalten für diejenigen Schüler und Schülerinnen, die kraft ihrer Fähigkeit zur weiteren Ausbildung geeignet erachtet werden, wird durchgeführt.

Ich bitte die Herren, die diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist abgelehnt. Antrag 20 lautet:

Annahme des § 25 in der in erster Lesung angenommenen Fassung unter Hinzufügung folgenden Zusatzes:

Ueber die Unentgeltlichkeit der Lehr- und Lernmittel der Kinder wird im Gesetz Näheres bestimmt.

Ich bitte die Herren, die diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — 12. Bitte um die Gegenprobe. — Geschicht. — Der Antrag ist mit 12 gegen 10 Stimmen angenommen.

Zum § 27 stellt der Ausschuß den Antrag 21:

Annahme des § 27 des Entwurfs in folgender Fassung:

Die politische Gemeinde bildet eine Unterabteilung des Staates und dient als solche seinen Zwecken. Die Verfassung der Gemeinden soll nach den Grundsätzen der §§ 28 und 29 neu geordnet werden.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrag. Das Wort ist nicht verlangt? Ich schließe die Beratung. Wir stimmen ab und bitte ich die Herren, die den Antrag 21 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen. Zu § 28 stellt eine Minderheit den Antrag 22:

Streichung des § 28 und seine Ersetzung durch folgenden Wortlaut:

Die Gemeinden sollen von Körperschaften vertreten werden, die in allgemeiner, unmittelbarer, gleicher und geheimer Wahl der gemeindeangehörigen Männer und Frauen, sobald sie das 20. Lebensjahr erreicht haben, nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt werden.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrag. Das Wort wird nicht verlangt? Ich schließe die Beratung. Wir stimmen ab und bitte ich die Herren, die den Antrag 22 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist abgelehnt. Zu den §§ 16, 18, 26, 29, 30, 31 und 32 liegen keine Anträge vor. Der Ausschuß beantragt im Antrag 23:

Die Annahme dieser Paragraphen, also 16, 18, 26, 29, 30, 31 und 32, nach den Beschlüssen der ersten Lesung.

Zum § 30 ist nachträglich heute ein Verbesserungsantrag eingegangen von Herrn Abg. Stukenberg. Er ist genügend unterstützt. Der Antrag lautet:

Annahme des § 30 mit der Aenderung, daß das Wort „Maßregeln“ gestrichen und durch „Amtshandlungen“ ersetzt wird.

Dieser Antrag zur 2. Lesung ist nicht „fristzeitig“ eingereicht. Der Landtag wird also zunächst seine Zustimmung geben müssen, daß er zur Verhandlung kommt. Soll der Antrag in Betracht gezogen werden? (Zustimmung.) Der Landtag will ihn in Betracht ziehen. Dann stelle ich ihn mit zur Beratung. Ich eröffne also die Beratung zum Antrag 23 und zu dem Verbesserungsantrag Stukenberg und gebe Herrn Abg. Lohse das Wort.

Abg. **Lohse:** M. H.! Es handelt sich hierbei um eine Aenderung, bei der man zweifelhaft sein kann, ob sie rein redaktionell ist, rein die sprachliche Fassung betrifft, oder ob auch eine sachliche Aenderung darin gesehen wird. Deshalb ist der Vorsicht halber der Antrag gestellt:

Annahme des § 30 mit der Aenderung, daß das Wort „Maßregeln“ gestrichen wird und durch „amtliche Handlungen“ ersetzt wird.

Die Fassung des Entwurfs ist folgende:

Die Gemeinden und Gemeindeverbände haben das Recht und auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder ihrer Vertretung die Pflicht, Ausschüsse zur öffentlichen Untersuchung von Tatsachen einzusetzen, wenn die Gesetzmäßigkeit oder Lauterkeit von Maßregeln ihres Vorstandes angezweifelt wird.

Die Unterkommission des Verfassungsausschusses hat vorgeschlagen, statt „von Maßregeln ihres Vorstandes“ — der Ausdruck erschien immerhin etwas unklar — zu sagen: „von amtlichen Handlungen ihres Vorstandes“. Damit wird klarer umschrieben, was gemeint ist. Wir bitten, schon in diesem Stadium des Verfahrens dieser Aenderung zuzustimmen.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter verlangt?

Ich schließe die Beratung. Wir kommen zur Abstimmung, und zwar zunächst über den § 30 mit dem Verbesserungsantrag Stukenberg, wie ich ihn eben verlesen habe. Ich bitte die Herren, die den § 30 mit dem Verbesserungsantrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der § 30 ist mit dem Verbesserungsantrag angenommen. Wir stimmen dann noch ab über den Antrag 23. Und der Ausschuß stellt ferner noch den Antrag 24:

Annahme der §§ 15—32 nach den Beschlüssen der ersten und zweiten Lesung.

Ich bitte die Herren, die diese beiden Anträge 23 und 24 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Die Anträge sind angenommen.

Es folgt der dritte Abschnitt. Als Berichterstatter tritt ein Herr Abg. König. Zum § 33 stellt der Ausschuß den Antrag 25:

Unveränderte Annahme des § 33 nach den Beschlüssen der ersten Lesung.

Ich eröffne die Beratung. Schließe sie, wenn niemand das Wort wünscht und bitte die Herren, die den Antrag 25 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen. Zu § 34 stellt eine Minderheit des Ausschusses den Antrag 26:

Dem nach dem Beschlusse der ersten Lesung angenommenen § 34 folgenden Absatz hinzuzufügen:

Soweit für einzelne Berufe oder Erwerbszweige eine staatlich geregelte Berufskammer besteht, soll diese regelmäßig vor dem Erlaß jedes Gesetzes gehört werden, das den in ihr zusammengefaßten Berufstamm besonders berührt.

Eine Mehrheit des Ausschusses stellt den Antrag 27:

Unveränderte Annahme des § 34 nach dem Beschlusse der ersten Lesung.

Ich eröffne die Beratung zu diesen beiden Anträgen. Das Wort wird nicht verlangt? Ich schließe die Beratung. Wir stimmen ab, zunächst über den Antrag 26, wie ich ihn vorhin verlesen habe. Ich bitte die Herren, die diesen Antrag 26 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht.

— Bitte um die Gegenprobe. — Geschicht. — Der Antrag ist abgelehnt. Ich bitte dann die Herren, die den Antrag 27 „Unveränderte Annahme des § 34 nach dem Beschlusse der ersten Lesung“ annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen. Zu den §§ 35 und 36 stellt der Ausschuß den Antrag 28:

Unveränderte Annahme der §§ 35 und 36, wie sie aus den Beschlüssen der ersten Lesung hervorgegangen sind.

Ich eröffne die Beratung, schließe sie und bitte die Herren, die den Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

Es folgt der vierte Abschnitt und als Berichterstatter Herr Abg. Ehlermann. Zum § 37 stellt der Ausschuß den Antrag 29:

Annahme des § 37 unter Streichung des zweiten Absatzes.

Ich eröffne die Beratung und gebe Herrn Abg. Ehlermann das Wort.

Abg. **Ehlermann:** M. H.! Der Antrag des Ausschusses geht dahin, im Gegensatz zu der ersten Lesung den zweiten Absatz zu streichen. Ich möchte dazu ein paar Ausführungen machen, daß das von dem gesamten Ausschusse so aufgefaßt ist, daß dieser zweite Absatz überflüssig ist und daß nicht etwa eine sachliche Aenderung stattfinden sollte. Der Ausschuß war übereinstimmend der Ansicht, daß zu Staatsverträgen, bei denen es sich um Gegenstände handelt, die ohne Zustimmung des Landtags nicht geregelt werden können, daß selbstverständlich zu solchen Staatsverträgen die Zustimmung des Landtags erforderlich ist. So, wie der Absatz 2 in erster Lesung und im Entwurf stand, enthielt er absolut Selbstverständliches und wiederholte sich ja im Vorderatz und im Nachsatz. Und deswegen hat der Ausschuß beantragt, diesen Absatz ganz zu streichen.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter verlangt?

Dann schließe ich die Beratung. Wir stimmen ab und bitte ich die Herren, die den Antrag 29, wie ich ihn verlesen habe, annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

Zum § 38 stellt eine Minderheit des Ausschusses den Antrag 30:

Den § 38 wie folgt zu fassen:

Das Staatsministerium besteht aus dem Vorsitzenden und einer durch Gesetz festzusetzenden Zahl von weiteren Ministern.

Die Mehrheit des Ausschusses beantragt im Antrag 31:

Annahme des § 38 in der Fassung der ersten Lesung.

Ich eröffne die Beratung über diese beiden Anträge und gebe Herrn Abg. Lohse das Wort.

Abg. **Lohse:** M. H.! Wir haben diesen Antrag zur zweiten Lesung gestellt, obwohl wir lieber gesehen hätten, wenn es gelungen wäre, eine Mehrheit für deutsche Bezeichnungen der Mitglieder der Regierung zu finden. Da das aber ausgeschlossen war, haben wir uns zurückgezogen auf diesen Antrag, in dem wir sagen: „Das Staatsministerium

besteht aus dem Vorsitzenden und einer durch Gesetz festzusetzenden Zahl von weiteren Ministern". Die Mehrheit des Ausschusses will die Bezeichnungen „Ministerpräsident“ und „Staatsminister“. Wir haben schon damals zum Ausdruck gebracht, daß diese Titulaturen uns reichlich anspruchsvoll zu sein scheinen für unsere kleinen Verhältnisse. Und wir sehen auch keinen zureichenden Grund darin, daß in anderen Verfassungen diese Bezeichnungen gewählt werden, um nun auch hier unsererseits nachzufolgen. Wir halten für ausreichend und für jeden Sprachgebrauch durchaus verständlich, wenn die Mitglieder des Staatsministeriums einfach Minister heißen, und glauben nicht, daß diese Bezeichnung irgendwelche Schwierigkeiten mit sich bringen könnte. Ein anderer Grund für unseren Antrag ist der, daß die Worte „Staatsministerium, Staatsminister“ sich in einer Weise in der Verfassung häufen, daß schon aus dem Grunde eine etwas einfachere Bezeichnung am Platze wäre. In der ursprünglichen Fassung der Vorlage ist denn auch an vielen Stellen einfach von „Ministern“ die Rede und nicht von „Staatsministern“. Beispielsweise im § 41 ist in dem ganzen Paragraphen immer nur von Ministerien und Ministern die Rede und nicht von Staatsministern. Es ist eine ganz eigentümliche Erscheinung, daß eine Zeit wie die heutige, die im allgemeinen Titulaturen so abhold ist, gerade für die Bezeichnung der höchsten Staatsämter so gar titelstüchtig geworden ist. Ich glaubte, auch hier den Standpunkt der Minderheit nochmals darlegen zu sollen.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter verlangt? Ich schließe die Beratung. Wir stimmen ab. Zunächst über den Antrag 30 der Minderheit: „Der § 38 wie folgt zu fassen: Das Staatsministerium besteht aus dem Vorsitzenden und einer durch Gesetz festzusetzenden Zahl von weiteren Ministern.“

Ich bitte die Herren, die diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Das ist die Minderheit. Der Antrag ist abgelehnt. Dann folgt die Abstimmung über den Antrag 31: „Annahme des § 38 in der Fassung der ersten Lesung.“ Ich bitte die Herren, die diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist angenommen.

Zu § 39 stellt eine Minderheit den Antrag 32:

Den Absatz 1 § 39 wie folgt zu fassen:

Der Landtag wählt den Vorsitzenden des Staatsministeriums und auf seinen Vorschlag die übrigen Minister.

Eine Mehrheit stellt den Antrag 33:

Annahme des § 39 Absatz 1 in der Fassung der ersten Lesung.

Ich eröffne die Beratung über diese beiden Anträge. Schließe die Beratung, wenn niemand das Wort wünscht. Wir stimmen ab, und bitte ich die Herren, die den Antrag 32 der Minderheit annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist abgelehnt. Dann bitte ich die Herren, die den Antrag 33: „Annahme des § 39 Absatz 1 in der Fassung der ersten Lesung“ annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist angenommen.

Zu § 39 stellt eine Mehrheit den Antrag 34:

Anstelle des angenommenen Antrages 82 folgendes zu Anfang des Absatzes 2 einzufügen:

Das Landtagsmandat der ins Ministerium berufenen Abgeordneten ruht während der Zeit ihres Amtes als Minister. Es tritt die gleiche Anzahl der nach den Wahlvorschlägen folgenden Bewerber in den Landtag ein. Treten Minister zurück, deren Mandat als Abgeordnete während der Zeit ihres Amtes als Minister ruhte, so treten sie als Abgeordnete wieder ein und scheidet die gleiche Zahl der nach dem Wahlvorschlag der betreffenden Liste zuletzt eingetretenen Abgeordneten wieder aus dem Landtag aus.

Zu diesem Antrag hat Herr Abg. Ehlermann einen genügend unterstützten Verbesserungsantrag eingereicht mit folgendem Wortlaut:

Ich beantrage: Anstelle des in erster Lesung angenommenen Antrags 82 folgendes zu Anfang des Absatzes 2 einzufügen:

Die Mitglieder des Staatsministeriums können nicht zugleich Landtagsabgeordnete sein. Wird ein Abgeordneter Staatsminister oder wird ein Staatsminister in den Landtag gewählt, so scheidet er während seiner Amtszeit als Minister aus dem Landtag aus. Es tritt die gleiche Zahl der nach den Wahlvorschlägen folgenden Bewerber in den Landtag ein. Tritt ein Minister, der als Abgeordneter während der Zeit seines Amtes aus dem Landtag ausgeschieden ist, von seinem Amte zurück, so tritt er als Abgeordneter in den Landtag wieder ein, und es scheidet die gleiche Zahl der nach dem Wahlvorschlag der betreffenden Liste zuletzt eingetretenen Abgeordneten wieder aus dem Landtag aus.

Ich eröffne die Beratung zu dem Antrag 43 und zu dem Verbesserungsantrag Ehlermann. Herr Abg. Ehlermann hat das Wort.

Abg. **Ehlermann:** M. H.! Der in dem Bericht wiedergegebene Antrag 34 erschien uns im Ausschuss in einigen Punkten etwas unklar, und ich wurde beauftragt, einen Verbesserungsantrag zu formulieren. Dieser Verbesserungsantrag, wie ich ihn hier gestellt habe, hat auch dem Ausschusse schon vorgelegen. Die Abweichung des Verbesserungsantrages gegenüber dem Antrag 34 besteht darin, daß einmal der Ausdruck „Das Mandat ruht“ herausgebracht ist und dafür hineingesetzt ist: „Er scheidet aus“, um klar zum Ausdruck zu bringen, daß er während der Zeit nicht Abgeordneter ist. Und die weitere Abweichung liegt darin, daß ausdrücklich auch noch die Möglichkeit festgestellt ist, daß ein Staatsminister wieder in den Landtag gewählt wird. Nach der Fassung des Antrags 43 konnte es zweifelhaft sein, ob diese Möglichkeit, daß auch ein Staatsminister wieder in den Landtag gewählt würde, dort genügend zum Ausdruck gebracht wäre. Das war aber der Wunsch der Mehrheit, daß diese Möglichkeit offen sein soll. Es soll also nicht nur in der Legislaturperiode, in der ein Abgeordneter Staatsminister wird, diesem die Möglichkeit gewährt werden, daß, wenn er von seinem Amte zurücktritt, er wieder ins Parlament hineinkommt, sondern es soll auch in der folgen-

den Legislaturperiode jede Partei die Möglichkeit haben, selbst darüber zu entscheiden, ob sie sich die Möglichkeit wahren will, daß, wenn ihr Mitglied aus dem Ministerium wieder austritt, dies als Abgeordneter in den Landtag wieder eintritt. Und um das klarer zum Ausdruck zu bringen, habe ich die klare Fassung des Verbesserungsantrages gewählt.

Präsident: Herr Abg. Lohse.

Abg. Lohse: M. H.! Wir hatten in erster Lesung anstelle dieser jetzt längeren Bestimmung nur den Satz aufgenommen: „Die Mitglieder des Staatsministeriums können nicht zugleich Landtagsabgeordnete sein.“ Diese Fassung war das Ergebnis eingehender Beratungen, bei denen im Ausschuß ein weitgehendes Einverständnis dahin erzielt war, daß eine scharfe und reinliche Scheidung eintreten müßte zwischen der Regierung und dem Landtag, daß gegenüber dem Landtag in der Regierung ein selbständiges Gegengewicht geschaffen werden müßte und umgekehrt der Landtag ein Gegengewicht zu bilden habe gegen die Macht der Regierung. Zu diesem Zweck erschien es wenigstens meinen Freunden durchaus notwendig, daß eine vollständige Trennung der beiden Funktionen eintrete, daß tatsächlich ein Abgeordneter, der etwa ins Ministerium gewählt würde, aus dem Parlament vollständig ausschiede und daß auch nicht etwa eine Anwartschaft auf das Wiedereintreten ins Parlament übrig bliebe. Diese klare Stellungnahme, die zum Ausdruck gekommen war in dem damals in erster Lesung angenommenen Satze, wird nach unserem Erachten durch den Zusatz, der jetzt vorgeschlagen wird, und zwar auch in der Form des heute gestellten Verbesserungsantrages, in bedenklicher Weise verschoben. Wir glauben nicht, daß es zum Wohl des Landes sein kann, wenn in dieser Weise wieder ein rechtlicher Zusammenhang hergestellt wird zwischen dem Landtag und dem Ministerium oder besser zwischen der Fraktion und dem einzelnen Minister. Wir können es nicht für ersprießlich erachten, wenn der Minister gewissermaßen latent auf der Bewerberliste stehen bleibt und automatisch wieder in den Landtag eintritt, wenn sein Ministeramt endigt. Wir können es noch weniger für ersprießlich halten, wenn ein im Amt befindlicher Minister, der in dieser seiner Eigenschaft wieder auf die Kandidatenliste gesetzt werden muß, um bei einem Ausscheiden aus dem Amt nach der Neuwahl wieder in den Landtag eintreten zu können, auf diese Weise Gegenstand eines Wahlkampfes wird. Wir halten das für sehr unerfreulich im Interesse des Staatslebens, zumal in unseren kleinen Verhältnissen. Deshalb sind wir der Meinung, daß diese Bestimmung keine Verbesserung ist, und lehnen sie ab. Und ich glaube auch, daß das Ziel, das damit erreicht werden soll, auch auf andere Weise erreicht werden kann. Wenn eine Fraktion glaubt, Wert darauf legen zu müssen, daß die Kraft des zum Minister erwählten Fraktionsmitgliedes der politischen Arbeit der Fraktion nicht verloren geht für den Fall, daß er sein Ministeramt niederlegt, so kann er bei der nächsten Wahl wieder auf die Liste gesetzt werden, aber an einer Stelle, die ihn höchstwahrscheinlich nicht direkt zum Zuge bringt; andere, die an seine Stelle getreten sind, müßten dann ausscheiden und zurücktreten. Es ist natürlich von unserm Standpunkt aus keineswegs erwünscht, daß das

so gemacht wird. Ich wollte nur zeigen, daß es auch ohne die bekämpfte Verfassungsbestimmung einen Weg gibt, wenn man Gewicht darauf legt.

Präsident: Herr Abg. Ehlermann hat das Wort.

Abg. Ehlermann: Ich bin sachlich in dem Prinzip, daß eine möglichst reine Scheidung zwischen der Regierung und dem Landtag stattfinden muß, mit Herrn Abg. Lohse einer Meinung. Und ich habe ja auch zu derselben Mehrheit gehört, die in erster Lesung diesen Antrag angenommen hat. Aber wenn Herr Abg. Lohse eben sagt, es wäre im Ausschuß eine weitgehende Uebereinstimmung über dies Prinzip erzielt, so trifft das doch nicht zu. Im Gegenteile es muß doch festgestellt werden, daß die Sache so lag, daß bei der ersten Lesung im Ausschuß eine Mehrheit gegen dies Prinzip war und daß wir und die Freunde des Herrn Abg. Lohse uns mit diesem Prinzip in der Minderheit befanden und daß dann im Plenum mit einer ganz geringen Mehrheit dies Prinzip gegen die Ansicht der Mehrheit des Ausschusses angenommen worden ist. Wir wollten nun versuchen, zwischen diesen beiden entgegengesetzten Ansichten eine Brücke zu schlagen. Und nicht nur das. Sondern auch wir, die wir Anhänger dieses Prinzips waren, das Herr Abg. Lohse eben mit Recht dargestellt hat, auch wir empfanden es aber als Mangel bei diesem Prinzip, daß dadurch Parteiführer unter Umständen, wenn sie mal zu Beginn einer Legislaturperiode von ihrem Amt zurücktreten, für längere Zeit jedenfalls für die ganze Legislaturperiode ihrer Partei in der parlamentarischen Mitwirkung entzogen würden. Und um diesen auch von uns empfundenen Mangel an dem Prinzip zu beseitigen, haben wir diesen Vermittelungsantrag gestellt, und erst auf den hat sich dann eine große Mehrheit zusammengefunden. Wir möchten deshalb bitten, diesen Vermittelungsvorschlag anzunehmen. Bei diesem Vermittelungsvorschlag — das möchte ich nochmals betonen — da bleibt das richtige Prinzip, das Herr Lohse aufgestellt hat, vollständig gewahrt. Denn es ist, nachdem wir diesen Antrag gefaßt haben, eine absolut reinliche Scheidung zwischen Ministerium und Parlament. Der Betreffende, der sich im Ministerium befindet, hat mit dem Parlament nichts zu tun. Daß er nachher wieder ins Parlament eintritt, kann doch an der reinlichen Scheidung nichts ausmachen, denn nachher befindet er sich nicht mehr im Ministerium, sondern nur im Parlament.

Präsident: Herr Abg. Enneking.

Abg. Enneking: Ich bedauere sehr diesen Antrag 34. Ich halte eine andere Beordnung für richtiger. Wenn ein Minister ausscheidet, soll er nicht als Abgeordneter wieder eintreten und da seinen Einfluß geltend machen können. Nehmen Sie mal den Fall, ein Minister, der ausscheiden muß, weil er in irgend einer Sache sich nicht bewährt hat, tritt dann in den Landtag und kann da seinen Einfluß in derselben Angelegenheit weiter geltend machen, indem er mitzuberaten und zu stimmen hat. Das ist doch ein unerträglich widersprechender Zustand. Ich werde deshalb nicht für den Antrag stimmen.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter verlangt? Ich schließe die Beratung. Wir stimmen ab zunächst über

den Verbesserungsantrag Ehlermann, wie ich ihn vorhin verlesen habe, zum Antrag 34. Ich bitte die Herren, die den Antrag Ehlermann annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Das ist die Mehrheit. Er ist angenommen. Damit ist der Antrag 34 erledigt. Zu den weiteren Sätzen des Absatz 2 und den Absätzen 3—5 des § 39 stellt der Ausschuß einstimmig den Antrag 35:

Annahme in der Fassung der ersten Lesung.

Ich bitte die Herren, die diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen. Zu den §§ 40—42 sind keine Anträge gestellt. Der Ausschuß beantragt im Antrag 36:

Annahme der §§ 40—42 in der Fassung der ersten Lesung.

Wir stimmen sofort ab, und bitte ich die Herren, die den Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

Folgt der fünfte Abschnitt. Berichterstatter: Abg. Ehlermann. Der Ausschuß stellt den Antrag 37:

Annahme des § 43 in der Fassung der ersten Lesung.

Auch hier stimmen wir gleich ab. Ich bitte die Herren, die den Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

Sechster Abschnitt. Zu § 45 ist vom Herrn Abg. Lohse ein Antrag folgenden Wortlauts gestellt:

Den § 45 Absatz 1 wie folgt zu fassen:

Der Landtag hat die Ausführung der Gesetze zu überwachen. Er hat das Recht über alle Staatsangelegenheiten vom Staatsministerium Auskunft zu begehren.

Der Ausschuß stellt den Antrag 38:

Annahme des Antrags Lohse.

Hierzu hat Herr Abg. Lohse einen Verbesserungsantrag gestellt, folgenden Wortlauts:

Im § 45 Absatz 2 statt des Ausdrucks „von Maßnahmen des Staatsministerium“ den Ausdruck „amtlicher Handlungen des Staatsministeriums“ zu setzen.

Ich eröffne die Beratung zu dem Antrag 38 und zu dem Verbesserungsantrag Lohse, wie ich ihn soeben verlesen habe. Herr Abg. Lohse hat das Wort.

Abg. Lohse: Es sind dieselben Gründe, die ich eben schon zu dem Antrag 23 auseinandergesetzt habe, die zu diesem Antrag geführt haben. Ich bitte, da auch der Ausdruck „amtlicher Handlungen“ zu setzen.

Präsident: Das Wort ist nicht weiter verlangt? Ich schließe die Beratung. Wir stimmen ab über den Antrag 38 „Annahme des Antrags Lohse“ mit dem Verbesserungsantrag Lohse. Ich bitte die Herren, die den Antrag 38 und den Verbesserungsantrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Das ist die Mehrheit. Der Antrag ist angenommen. Zum § 47 ist vom Herrn Abg. Behrens ein Antrag folgenden Wortlauts gestellt:

Annahme des § 47 in folgender Fassung:

Die Abgeordneten werden in allgemeinen, un-

mittelbaren und geheimen Wahlen von Männern und Frauen, die das 20. Lebensjahr erreicht haben, nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt.

Eine Minderheit des Ausschusses beantragt im Antrag 39: Annahme des Antrags Behrens.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrag. Schließe sie, wenn niemand das Wort wünscht, und bitte die Herren, die den Antrag 39 „Annahme des Antrags Behrens“ annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist abgelehnt.

Zur Geschäftsordnung hat Herr Abg. Lohse das Wort.

Abg. Lohse: Es war noch ein Verbesserungsantrag von mir gestellt zu Antrag 39.

Präsident: Herr Abg. Lohse hat zum Antrag 39 folgenden Verbesserungsantrag gestellt:

Statt „in allgemeinen, unmittelbaren und geheimen Wahlen“ zu setzen: „auf Grund des allgemeinen, unmittelbaren, gleichen und geheimen Wahlrechts.“

Herr Abg. Lohse hat das Wort.

Abg. Lohse: Es handelt sich nur darum, das offenbar versehenlich an dieser Stelle ausgelassene Wort „gleichen“ hineinzubringen. Wenn man das aber tut, darf man natürlich das Wort „Wahlen“ nicht stehen lassen. Denn „gleiche Wahlen“ ist nicht richtig. Deshalb ist der Wortlaut des Verbesserungsantrags vorzuziehen.

Präsident: Das Wort ist nicht weiter verlangt? Ich schließe die Beratung. Wir stimmen ab, und bitte ich die Herren, die den Antrag Lohse annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen. Zum § 52 ist von Herrn Abg. Lohse ein Antrag folgenden Wortlauts eingereicht:

Den § 52 wie folgt zu fassen:

Die Abgeordneten folgen bei ihrer Abstimmung ihrer gewissenhaften Ueberzeugung; sie sind nicht an Aufträge oder Vorschriften irgendwelcher Art gebunden.

Die Minderheit des Ausschusses stellt den Antrag 40:

Annahme des Antrags Lohse.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrag, schließe sie, wenn niemand das Wort wünscht, und bitte die Herren, die den Antrag Lohse, wie ich ihn verlesen habe, annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist abgelehnt. Zu § 56 ist von Herrn Abg. Lohse folgender Antrag gestellt:

In den § 56, wie er aus der ersten Lesung hervorgegangen ist, vor den Worten, „seinen Präsidenten“ die Worte „für jede Versammlung“ einzufügen.

Die Minderheit des Ausschusses beantragt im Antrag 41: Annahme des Antrags Lohse.

Ich eröffne die Beratung und gebe Herrn Abg. Lohse das Wort.

Abg. Lohse: Dieser Antrag ist nur deshalb gestellt worden, weil nach unserm Erachten die in erster Lesung

angenommene Fassung der Annahme Raum gab, daß die Wahl des Präsidenten für die ganze Wahlperiode erfolgen müsse, und das sollte ja ausgeschlossen sein. In den Ausschußberatungen war man aber der Meinung, daß das in der Fassung des § 56 gar nicht liegen solle, und daß durch sie die Möglichkeit gar nicht ausgeschlossen wäre, auch für eine kürzere Zeit den Präsidenten zu wählen. Ich bitte die Herren, die meinen aus Vorsicht gestellten Antrag ablehnen wollen, dieser ihrer Meinung auch im Plenum Ausdruck zu geben, damit darüber kein Zweifel sein kann.

Präsident: Herr Abg. Ehlermann.

Abg. Ehlermann: Ich kann die Ausführungen des Herrn Abg. Lohse bestätigen. Vor allen Dingen aber war die Mehrheit des Ausschusses der Ansicht, daß die Frage, für welchen Zeitraum der Präsident zu wählen ist, in der Geschäftsordnung geregelt werden muß, und daß dieser Paragraph gar nicht die Absicht hat, darüber überhaupt etwas zu regeln. Sondern der soll nur das Prinzip darstellen, wer den Präsidenten des Landtags wählt. Also die Auffassung, die Herr Abg. Lohse gegeben hat, ist richtig.

Präsident: Zur Geschäftsordnung Herr Abg. Lohse.

Abg. Lohse: Kann ich den Antrag zurückziehen?

Präsident: Der Antrag ist zurückgezogen. Herr Abg. Meyer hat das Wort.

Abg. Meyer: Nachdem der Antrag zurückgezogen ist, kann ich aufs Wort verzichten. Ich kann nur erklären, daß ich und meine politischen Freunde durchaus einverstanden sind mit dem, was Herr Abg. Lohse ausgeführt hat, und sich das in der Geschäftsordnung vorteilhafter festlegen läßt, als in der Verfassung.

Präsident: Zum § 59 sind folgende Anträge gestellt:

1. Ein Antrag Lohse folgenden Wortlauts:

Den 3. Absatz des § 59 wie folgt zu fassen:

„Ein Beschluß des Landtags, der auf eine Ergänzung oder maßgebliche Auslegung der Verfassung gerichtet ist, erfordert, soweit nicht ein anderes bestimmt ist:

1. daß er auf zwei nacheinander folgenden Landtagen, zwischen denen eine Neuwahl stattgefunden hat, gefaßt wird,
2. daß der Tag der Abstimmung jedesmal am 5. Tage vorher angekündigt worden ist.

Eine Aenderung der §§ 17 bis 26 der Verfassung kann im Landtage nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Abgeordneten beschloffen werden.“

2. Ein Antrag des Abg. Driver folgenden Wortlauts: Ich beantrage: Wiederherstellung des § 59 Absatz 3 in folgender Fassung:

„Zur gültigen Beschlußfassung über Gesetze, durch welche die Verfassung ergänzt, erläutert oder abgeändert werden soll, ist, soweit nicht ein anderes bestimmt ist, erforderlich, daß

1. wenigstens zwei Drittel und, wenn es sich um die §§ 17 bis 26 einschließlich handelt, drei Viertel sämtlicher Abgeordneten des Landtags zustimmen,
2. der Tag der Abstimmung jedesmal spätestens am fünften Tage vorher angekündigt wird.“

3. Ein Antrag des Abg. Stukenberg folgenden Wortlauts:

Annahme des § 59 Absatz 3 in folgender Fassung:

Zur gültigen Beschlußfassung über Gesetze, durch welche die Verfassung ergänzt, erläutert oder abgeändert werden soll, ist, soweit nicht ein anderes bestimmt ist, erforderlich, daß

1. wenigstens zwei Drittel sämtlicher Abgeordneten des Landtages zustimmen,
2. der Tag der Abstimmung jedesmal spätestens am fünften Tage vorher angekündigt wird.

4. Ein Antrag des Abg. Behrens folgenden Wortlauts:

Ich beantrage zum § 59:

Annahme des 3. Absatzes des § 59.

Ich eröffne die Beratung zu diesen vier Anträgen. Herr Abg. Lohse hat das Wort.

Abg. Lohse: Ich möchte nur bemerken, daß infolge eines Schreibfehlers in unserem Antrag das Wort „Aenderung“ weggeblieben ist. Es muß heißen: „Ein Beschluß des Landtags, der auf eine Aenderung, Ergänzung oder maßgebliche Auslegung der Verfassung gerichtet ist.“ Das ist offenbar nur ein Schreibfehler. Im übrigen kann ich mich auf das beziehen, was in erster Lesung zu dieser Fassung ausgeführt ist.

Präsident: Zur Geschäftsordnung Herr Abg. Müller.

Abg. Müller: Ich glaube, die Anträge 42, 43, 44 und 45 müssen wohl mit zur Beratung gestellt werden.

Präsident: Herr Abg. Müller hat Recht. Eine Minderheit beantragt im Antrag 42: „Annahme des Antrags Lohse“. Antrag 43: „Annahme des Antrags Driver“. Antrag 44: „Annahme des Antrags Stukenberg“. Annahme 45: „Annahme des Antrags Behrens“. Ich stelle diese Anträge mit zur Beratung und gebe Herrn Abg. Driver das Wort.

Abg. Driver: M. H.! Es ist in der heutigen Vormittagsitzung der konfessionellen Minderheit wiederholt vorgehalten worden, daß ihr auf kulturpolitischem Gebiete schon sehr weit entgegengekommen sei. Man muß, um dies beurteilen zu können, sich klarmachen, welchen Ausgangspunkt man hierbei nimmt. Wir stehen auf dem Standpunkte, daß der bestehende Zustand als Ausgangspunkt für die Beurteilung dieser Frage zu nehmen ist. Das ist das geltende Staatsgrundgesetz. Wenn wir von diesem als Ausgangspunkt ausgehen, dann ist man uns heute Morgen nicht entgegengekommen, sondern ist über die Forderungen der konfessionellen Minderheit überall mit einem Federstrich hinweggegangen. (Sehr richtig!) Und, meine Herren, so ist es auch jetzt hier bei dem § 59. Man muß auch hier sich auf den Standpunkt des bestehenden Staatsgrundgesetzes stellen, denn das war das Recht, das der Minderheit bislang Schutz gewährte. Und wie war es denn da?

Nach dem bestehenden Staatsgrundgesetz konnte dasselbe nur abgeändert werden, wenn zwei aufeinanderfolgende Landtage, zwischen denen eine Neuwahl stattgefunden hatte, einen dahingehenden Beschluß faßten, wenn die Abstimmung jedesmal 8 Tage vorher angekündigt war und wenn wenigstens drei Viertel der einberufenen Abgeordneten an der Abstimmung teilnahmen. Es konnte also immer ein Viertel der einberufenen Abgeordneten eine Abänderung des Staatsgrundgesetzes verhindern. Ein Viertel brauchte einfach an den Abstimmungen nicht teilzunehmen. Wenn man von diesem bestehenden Rechtszustand ausgeht, wird man schlechterdings nicht die Behauptung aufrecht halten können, daß man uns in genügender Weise entgegengekommen ist. Im Gegenteil, wenn der Antrag Stukenberg angenommen würde, würde auch hier wieder die Minderheit eine Verschlechterung des bestehenden Rechtszustandes zu verzeichnen haben. Aber, m. H., gesetzt den Fall, Sie wären uns wirklich entgegengekommen — Sie werden das vielleicht auch dennoch behaupten wollen — dann möchte ich Sie doch bitten, uns dies entgegenkommen auch tatsächlich zu sichern. Denn eine Sicherung ist es nicht, wenn die kulturpolitischen Paragraphen schon von einer Zweidrittel-Majorität abgeändert werden können. Ich habe bereits bei der ersten Lesung ausgeführt, daß den beiden Mehrheitsparteien, den Sozialdemokraten und den Demokraten nur zwei Stimmen jetzt fehlen an der Zweidrittel-Mehrheit. Die zwei Stimmen können sie leicht bei der nächsten Wahl bekommen. Dann würden Sie also jederzeit die Minderheit majorisieren und das Staatsgrundgesetz ändern können. Wir würden also dann gar keine Sicherheit haben für die Kulturparagraphen. Deshalb bitte ich Sie, meinen Antrag anzunehmen, der sich im übrigen vollständig deckt mit dem Antrag Stukenberg, den er nur insoweit abändert, daß für die Aenderung der Kulturparagraphen eine Dreiviertel-Majorität aller anwesenden Abgeordneten erforderlich sein soll.

Präsident: Herr Abg. Meyer hat das Wort.

Abg. Meyer: M. H.! Wenn auch Herr Abg. Dr. Driver seine abweichende Ansicht in Form einer Bitte an den Landtag vorgetragen hat, man möge seinen Antrag annehmen, um eine größere Sicherung in die Staatsverfassung hineinzubringen, damit die schul- und kirchenpolitischen Bestimmungen nicht einfach von einer Zweidrittelmehrheit abgeändert werden können, so muß ich doch erklären, daß ich dies für reichlich anspruchsvoll halte. Denn gerade auf kirchen- und schulpolitischem Gebiete ist der Landtag den Herren vom Zentrum entgegengekommen wie noch in keinem anderen Bundesstaat. Und noch keine andere Verfassung weist auf, daß eine Dreiviertelmehrheit erforderlich ist, um Aenderungen derselben oder einzelner Bestimmungen vorzunehmen. Und ich muß sagen, uns wird es außerordentlich schwer, nachdem Sie die Konfessionsschule festgelegt haben, nachdem Sie festgelegt haben die geistliche Schulaufsicht, daß, wenn Sie auch noch die weitere Bestimmung hineinbringen würden, daß nur mit Dreiviertelmehrheit Aenderungen der Verfassung vorgenommen werden können, wir überhaupt für die Verfassung stimmen können. Und ich bin auch der Ansicht, daß die demokratische Partei viel zu weit geht im Entgegenkommen gegenüber dem Zen-

trum. Die Regierungsvorlage sieht vor, daß bei einer etwaigen Aenderung wenigstens $\frac{2}{3}$ sämtlicher Abgeordneten anwesend sein und von diesen mindestens $\frac{2}{3}$ dafür stimmen müssen. Die Deutsch-Demokraten haben nun aber schon beantragt, daß mindestens $\frac{2}{3}$ sämtlicher Abgeordneten des Landtags dafür stimmen müssen. Das ist reichlich weit gegangen gegenüber der Vorlage und darum sollte vom Zentrum nicht verlangt werden, daß sogar eine Dreiviertelmehrheit für eine Aenderung der Kirchen- und Schulfragen erforderlich sein soll. Für meine politischen Freunde sind beide Anträge unannehmbar, und wir müssen uns deshalb vorbehalten, wenn immer noch mehr rückwärts revidiert wird, zu prüfen, ob wir überhaupt noch in der Lage sind, für die Verfassung stimmen zu können.

Präsident: Herr Abg. Ehlermann hat das Wort.

Abg. Ehlermann: Ich dachte nicht, daß es zweckmäßig wäre, noch die Ausführungen von neulich gewissermaßen zu erneuern. Aber nachdem Herr Abg. Driver behauptet hat, daß über die konfessionelle Minderheit mit einem Federstrich hinweggegangen sei, halte ich doch für erforderlich, das mit ein paar Worten richtig zu stellen. Ich meine, daß diese Behauptung doch so kraß ist, daß die ernstlich nicht aufrecht erhalten werden kann. Herr Abg. Meyer hat mit Recht darauf hingewiesen, daß in keinem anderen Bundesstaate soweit der katholischen Minderheit entgegengekommen ist wie bei uns. Der Ausgangspunkt, den Herr Abg. Driver stellt, indem er vom alten Staatsgrundgesetz ausgeht, ist m. E. durchaus falsch. Sondern wenn man für das formelle Entgegenkommen einen Ausgangspunkt sucht, so kann man doch nur die Regierungsvorlage nehmen. Aber allerdings wäre auch das noch nicht der richtige Ausgangspunkt, sondern der richtige Ausgangspunkt ist doch nur die Anschauung der heutigen Zeit. Die alten Verfassungen existieren nicht mehr, und man will neue an ihre Stelle setzen. Und bei der Schaffung der neuen Verfassung sind wir von vornherein von dem Gesichtspunkt ausgegangen, daß man starke konfessionelle Minderheiten in ihren Gefühlen und Anschauungen schonen soll und man ihnen irgendsmöglich entgegenkommen soll. Und ich glaube, daß dies Entgegenkommen in einem außerordentlich weiten Maße geschehen ist gerade mit Rücksicht auf den konfessionellen inneren Frieden, den wir im Lande jetzt wohl bitter nötig haben, nötiger denn je. Und wir sind ihr entgegengekommen. Wir haben der katholischen Minderheit die konfessionelle Volksschule zugestanden. Wir haben die geistliche Schulaufsicht über den Religionsunterricht zugestanden, und ihr ist die konfessionelle Lehrerbildung zugestanden. Das alles sind Zugeständnisse, wie ich sie bisher in keiner anderen deutschen Verfassung gefunden habe. Und ich glaube auch nicht, daß irgend eine andere deutsche Verfassung soweit geht. Wenn nun ein solches Entgegenkommen gegenüber der katholischen Minderheit geübt wird, sollte man es vermeiden, hier zu bemerken, daß mit einem Federstrich über die Wünsche der katholischen Minderheit hinweggegangen sei. Herr Abg. Meyer hat mit Recht darauf hingewiesen, daß wir auch in diesem Punkte wieder ein gewisses Entgegenkommen gezeigt haben. Auch das ist uns nicht leicht geworden. Aber da sich wieder zwei Auffassungen schroff

entgegenstanden, die schroffe Auffassung der Herren links von uns, die nicht von dem Standpunkte der Regierungsvorlage abweichen wollten, und der krasse Standpunkt der Herren rechts, die unbedingt die $\frac{3}{4}$ Majorität haben wollten. So hat uns das auch in diesem Falle wieder veranlaßt, um dem inneren Frieden zu dienen, auch hier eine Brücke zwischen den beiden Auffassungen zu schlagen. Und wir haben das hier in der Weise versucht, daß wir statt $\frac{2}{3}$ der Anwesenden $\frac{2}{3}$ der sämtlichen Abgeordneten verlangen. Also auch hier liegt wieder ein Entgegenkommen. Ich bitte doch, daß die Verhandlungen über diese Verfassung nicht dadurch verschärft werden, daß so krasse Behauptungen aufgestellt werden wie die, daß wir mit einem Federstrich über die Wünsche der Minderheit hinweggegangen seien.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter verlangt? Dann schließe ich die Beratung. Wir kommen zur Abstimmung in der Reihenfolge, wie die Anträge vor Ihnen liegen, zunächst über Antrag 42, dann 43, 44 und zuletzt Antrag 45. Nach meiner Ansicht ist das die Reihenfolge, weil Antrag 45 der Regierungsvorlage entspricht und die anderen in der Reihenfolge, wie sie vorher stehen, von dem Antrag abweichen. Wir stimmen zunächst ab über den Antrag 42: „Annahme des Antrags Lohse“. Soll ich die Anträge noch wieder verlesen? (Zuruf: Nein.) Der Landtag ist einverstanden, daß ich sie nicht wieder verlese. Zunächst stimmen wir ab über den Antrag 42: „Annahme des Antrags Lohse“. Ich bitte die Herren, die diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Bitte um die Gegenprobe. — Geschicht. — Der Antrag ist mit 21 gegen 15 Stimmen abgelehnt. Dann stimmen wir ab über den Antrag 43: „Annahme des Antrags Driver“. Ich bitte die Herren, die diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Es ist dasselbe Verhältnis, der Antrag ist abgelehnt. Es folgt sodann die Abstimmung über den Antrag 44: „Annahme des Antrags Stukenberg“. Ich bitte die Herren, die diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen. Damit ist der Antrag 45 „Annahme des Antrags Behrens“ erledigt.

Zu § 59 Abs. 4 ist von Herrn Abg. Lohse der Antrag gestellt:

Den Absatz 4 des § 59 wie folgt zu fassen:

Wenn bei der ersten Abstimmung sich Stimmengleichheit ergeben hat, so ist von neuem abzustimmen und zwar, wenn der Präsident es für angemessen erachtet, erst in der folgenden Sitzung. Führt auch die zweite Abstimmung nicht zu einer Mehrheit, so gilt der zur Abstimmung gebrachte Antrag als abgelehnt.

Der Ausschuß stellt den Antrag 46:

Annahme des Antrags Lohse.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrag, schließe sie, wenn niemand das Wort wünscht und bitte die Herren, die den Antrag 46 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

Zu § 63 ist vom Regierungsvertreter folgender Antrag gestellt:

Steuogr. Bericht. Verfassunggebende Landesversammlung.

Ich beantrage, dem bei der ersten Lesung in den Entwurf aufgenommenen vierten Absatz des § 63 folgenden Wortlaut zu geben:

Die Regierungsvertreter sind den Vorschriften der Geschäftsordnung des Landtags unterworfen. Verstößen sie nach Ansicht des Vorsitzenden gegen die Ordnung, so hat das Staatsministerium die nötige Verfügung zu treffen.

Der Ausschuß stellt dazu den Antrag 47:

Annahme des vierten Absatzes des § 63 in folgender Fassung:

Die Regierungsvertreter unterstehen der Geschäftsordnung des Landtags in derselben Weise wie die Abgeordneten.

Und den Antrag 48:

Der Antrag des Regierungsvertreters zu § 63 wird für erledigt erklärt.

Ich eröffne die Beratung zu diesen Anträgen, schließe sie, wenn niemand das Wort wünscht. Wir kommen zur Abstimmung und zwar zunächst über den Antrag 47, der von dem vom Regierungsvertreter gestellten Antrag abweicht:

Die Regierungsvertreter unterstehen der Geschäftsordnung des Landtags in derselben Weise wie die Abgeordneten.

Ich bitte die Herren, die diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen. Damit ist der Antrag des Regierungsvertreters von selbst erledigt. Der Abstimmung über den Antrag 48 wird es nicht mehr bedürfen. Es folgt dann der Antrag 49:

Annahme der §§ 44—63 mit den aus der Beschlussfassung zur 1. und 2. Lesung sich ergebenden Änderungen.

Wir stimmen sofort ab und bitte ich die Herren, die den Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

Es folgt der siebente Abschnitt. Berichtstatter Abg. Schömer. Zu § 65b stellt der Ausschuß den Antrag 50:

Den Absatz 2 wie folgt zu fassen:

Bei Gesetzen, durch welche die Verfassung ergänzt, erläutert oder abgeändert werden soll, finden die Vorschriften des § 59 Absatz 3 entsprechende Anwendung.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrag, schließe sie, wenn niemand das Wort wünscht. Ich bitte die Herren, die den Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen. Der Ausschuß stellt sodann den Antrag 51:

Annahme des siebenten Abschnittes, wie er aus der ersten und zweiten Lesung hervorgegangen ist.

Wir stimmen sofort ab und bitte ich die Herren, die den Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

Es folgt der achte Abschnitt. Berichterstatter: Abg. Driver. Der Ausschuß stellt den Antrag 52:

Annahme der §§ 66, 67, 68, 68a, 69, 70, 71 mit den nach den Beschlüssen erster Lesung sich ergebenden Aenderungen.

Hierzu hat Herr Abg. Lohse Verbesserungsanträge gestellt und zwar zu Antrag 52:

- a) In dem § 68a hinter den Worten „zur Kenntnis des Landtags“ einzuschließen „oder zur öffentlichen Erörterung“.
- b) Im § 69 Absatz 1 Satz 2 zu sagen: „In leichteren Fällen kann statt auf Amtsentlassung auf Enthebung vom Dienst erkannt werden“.

Auch diese Anträge sind zur zweiten Lesung nicht fristzeitig gestellt. Sie können deshalb nur verhandelt werden, wenn der Landtag einverstanden ist. Wenn kein Widerspruch erfolgt, nehme ich an, daß der Landtag einverstanden ist. Herr Abg. Feigel hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abg. **Feigel**: Wir übergehen damit die Geschäftsordnung in so vielen Fällen, daß die ganze Geschäftsordnung illusorisch wird. Das geht zu weit.

Präsident: Herr Abg. Feigel hat an sich recht. Aber gerade dieser Fall ist im Ausschusse schon überlegt worden, und man ist zu dem Ergebnis gekommen, daß es doch wahrscheinlich richtig wäre, hier eine Ausnahme zu machen, wenn der Landtag damit einverstanden wäre. Die Ausnahme ist heute morgen in zwei Fällen bereits gemacht worden. Herr Abg. Lohse hat das Wort.

Abg. **Lohse**: M. H.! Der § 68a handelt von der Verjährung des Anklagerechts bei Anklagen vor dem Staatsgerichtshof und bestimmt in der bisherigen Fassung:

Das Recht der Anklage verjährt in zwei Jahren von dem Tage an, an dem die Tatsache, auf welche die Anklage gestützt wird, zur Kunde des Landtags gekommen ist.

Wir haben im Ausschuß darüber beraten, ob das wohl bestimmt genug wäre: „zur Kunde des Landtags gekommen“, und sind zu dem Ergebnis gelangt, daß diese Kunde des Landtags sinngemäß eine offizielle Kunde sein müsse, daß also entweder in einer Eingabe an den Landtag oder in einer Verhandlung eines Ausschusses oder des Plenums die Tatsache zur Kenntnis des Landtags gebracht sein müsse. Nun erhebt sich aber das sachliche Bedenken, ob nicht doch der Zweck der Verjährungsvorschrift ungenügend erfüllt würde, wenn man zulassen wollte, daß die Verjährungsfrist noch nicht in Lauf gesetzt würde, wenn eine Sache vollständig bekannt geworden wäre, z. B. öffentlich in der Zeitung oder in Versammlungen erörtert wäre und trotzdem im Landtag zufällig nicht zur Sprache gebracht worden wäre, ob es deshalb nicht zweckmäßig wäre, hineinzufügen, wie ich beantragt habe: „oder zur öffentlichen Erörterung“.

Präsident: Herr Abg. Driver.

Abg. **Driver**: Ich kann mich der Bedenken gegen diesen Verbesserungsantrag des Abg. Lohse nicht ver-

schließen. Wenn der Lauf der Verjährungsfrist vom Zeitpunkte der öffentlichen Erörterung abhängig gemacht wird, so kann sich die Frage aufwerfen: Wenn in irgend einer Zeitung sich eine Bemerkung wegen eines Vergehens eines Ministers findet, soll durch solche Notiz die Verjährungsfrist schon in Lauf gesetzt werden? Mir ist das bedenklich. Ich würde für richtig halten, den Lauf der Verjährungsfrist erst dann beginnen zu lassen, wenn der Landtag offiziell von dem Vergehen Kenntnis bekommen hat, also wenn ein doch dahingehendes Schriftstück beim Landtag eingegangen ist, oder wenn der Landtag selbst, sei es im Ausschuß, sei es im Plenum, sich offiziell damit beschäftigt hat.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter verlangt? Dann schließe ich die Beratung. Bevor wir zur Abstimmung kommen, möchte ich ausdrücklich feststellen, nachdem Herr Abg. Feigel Bedenken geäußert hat gegen die Nichtbeachtung der Geschäftsordnung, daß der Landtag einverstanden ist, daß wir abstimmen. Wenn kein Widerspruch erfolgt, nehme ich das an. Also wir stimmen ab über den ersten Verbesserungsantrag Lohse:

In dem § 68a hinter den Worten „zur Kenntnis des Landtags“ einzuschließen: „oder zur öffentlichen Erörterung“.

Ich bitte die Herren, die diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist abgelehnt. Es folgt sodann die Abstimmung über den zweiten Verbesserungsantrag Lohse:

Im § 69 Absatz 1 Satz 2 zu sagen: „in leichteren Fällen kann statt auf Amtsentlassung auf Enthebung vom Dienst erkannt werden“.

Herr Abg. Lohse hat das Wort.

Abg. **Lohse**: Ein paar Worte zur Erklärung. Es heißt da:

„Der Staatsgerichtshof kann nur auf Freisprechung, auf Mißbilligung, auf Amtsentlassung oder auf zeitweise oder dauernde Unfähigkeit zur Vekleidung öffentlicher Aemter erkennen. In leichteren Fällen kann auf Enthebung vom Dienst mit Verlust eines Teiles der Besoldung, des Wartegeldes oder des Ruhegehalts erkannt werden.“

Das ist eine Gegenüberstellung, die m. E. unmöglich so bleiben kann. Es kann nicht gesagt werden, daß die Enthebung vom Dienst mit Verlust eines Teiles der Besoldung, des Wartegeldes oder des Ruhegehalts gegenüber der Mißbilligung eine leichtere Strafe darstellt. Ein leichterer Fall kann nur in Frage kommen gegenüber der Amtsentlassung. Und deshalb muß eingefügt werden: „kann statt der Amtsenthebung auf Enthebung vom Dienst erkannt werden.“

Präsident: Herr Abg. Driver hat das Wort.

Abg. **Driver**: Ich habe sachlich keine Bedenken dagegen zu erheben und möchte den Landtag bitten, den Antrag anzunehmen.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter verlangt? Stimmen wir ab, und bitte ich die Herren, die den Antrag Lohse annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. —

Der Antrag ist angenommen. Der Antrag 52 lautet dann:

Annahme der §§ 66, 67, 68, 68a — der durch die Verbesserungsanträge des Abg. Lohse noch weitergeändert wird —, 69, 70, 71 mit den nach den Beschlüssen erster Lesung sich ergebenden Aenderungen.

Herr Abg. Lohse hat das Wort.

Abg. **Lohse**: Ich wollte nur daran erinnern, daß das eingefügt wird.

Präsident: Also bei § 68a ist soeben durch die Annahme des Verbesserungsantrags Lohse noch eine Aenderung eingetreten. Im übrigen beantragt der Ausschuß im Antrag 52:

Annahme der §§ 66, 67, 68, 68a, 69, 70, 71 mit den nach den Beschlüssen erster Lesung sich ergebenden Aenderungen.

Ich bitte die Herren, die diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

Es folgt der neunte Abschnitt. Anträge zur 2. Lesung sind nicht gestellt. Der Ausschuß beantragt im Antrag 53:

Die §§ 72—79 in der Fassung der Beschlüsse erster Lesung anzunehmen.

Wir stimmen sofort ab, und bitte ich die Herren, die den Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

Kommt dann der zehnte Abschnitt. Anträge zur 2. Lesung sind nicht gestellt. Der Ausschuß beantragt im Antrag 54:

Annahme der §§ 80—88 in der in der 1. Lesung sich ergebenden Fassung.

Zu § 85 hat nun Herr Abg. Lohse einen Verbesserungsantrag gestellt mit folgendem Wortlaut:

In § 85 Absatz 2 statt „die Ueberschreitungen der voranschlagsmäßigen Bewilligungen“ zu sagen: „Ueberschreitungen des Voranschlags“.

Auch dieser Antrag ist geschäftsordnungsmäßig nicht rechtzeitig eingegangen. Wenn kein Widerspruch erfolgt, nehme ich an, daß der Landtag ihn beraten will. Widerspruch erfolgt nicht. Dann stelle ich ihn mit zur Beratung. Herr Abg. Lohse hat das Wort.

Abg. **Lohse**: Es handelt sich hier eigentlich nur um eine sprachliche Aenderung. „Die Ueberschreitungen der voranschlagsmäßigen Bewilligungen“, das kann man sehr viel einfacher ausdrücken, indem man einfach sagt: „Ueberschreitungen des Voranschlags“.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter verlangt? Ich bitte die Herren, die den Verbesserungsantrag Lohse annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen. Ich bitte sodann die Herren, die den Antrag 54, der jetzt wohl heißen muß:

Annahme der §§ 80—88 in der in der ersten

Lesung sich ergebenden Fassung mit der Aenderung, die der § 85 durch die Annahme des jetzigen Antrags Lohse erfahren hat.

annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

Es folgt der elfte Abschnitt. Berichterstatter Abg. Sante. Zu §§ 89 und 90 stellt der Ausschuß den Antrag 55:

Annahme der §§ 89 und 90 nach den Beschlüssen der ersten Lesung.

Da Anträge zur 2. Lesung nicht gestellt sind, stimmen wir sofort ab und bitte ich die Herren, die den Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen. Zu § 91 stellt der Ausschuß den Antrag 56:

Den § 91 des Entwurfs in folgender Fassung anzunehmen:

Das Staatsgrundgesetz vom 22. November 1852 nebst Anlagen wird aufgehoben. Die übrigen Landesgesetze bleiben in Kraft, soweit sie nicht in Widerspruch mit dieser Verfassung stehen.

Die bisher vom Direktorium erlassenen Gesetze und „Verordnungen mit Gesetzeskraft“ werden bestätigt. Die übrigen Verordnungen und Erlasse des Direktoriums werden als von der zuständigen höchsten Regierungsbehörde erlassen anerkannt.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrag und gebe Herrn Abg. Lohse das Wort.

Abg. **Lohse**: M. H.! Der Bericht ist in Ihren Händen, der über diese Aenderung zu § 91 erstattet ist. Der § 91 hat seine endgültige Gestalt erst erhalten in 2. Lesung. Ich kann mich auf die Ausführungen dieses Berichtes beziehen. Ich möchte nur darauf aufmerksam machen, daß sich in dem Bericht im Absatz 5 auf Seite 321 ein sinnstörender Schreibfehler befindet. Es heißt da:

„Einige Bedenken mußte die Frage erregen, ob nicht durch die Beseitigung von Bestimmungen mehr privatrechtlichen Charakters (wie die §§ 61—63) in das Privatrecht, wie es sich auf Grund dieser Bestimmungen in den letzten 70 Jahren gestaltet hat, in schädlicher Weise eingegriffen werde und ob nicht der“

steht da. Da muß es heißen:

„und ob nicht gar durch Aufhebung von Vorschriften, durch die im Jahre 1848 die Abschaffung veralteter Rechtsinstitute vollzogen“ usw.

„der“ gibt gar keinen Sinn.

Dann im folgenden Absatz muß es in der Mitte „worden“ statt „werden“ heißen, und ferner fehlt gegen Ende hinter „sodas“ das Wort „durch“. Danach muß der ganze Absatz richtig heißen:

„Er hat sich aber davon überzeugt, daß die das Privatrecht berührenden Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes entweder in Reichs- oder Landesgesetzen, die ja aufrecht erhalten werden sollen, wiederholt und weiter ausgestaltet

worden oder zu selbstverständlichen Sätzen des allgemeinen deutschen Privatrechts geworden sind, sodaß durch ihre Aufhebung eine Aenderung des bestehenden Rechtszustandes nicht herbeigeführt wird."

Es handelt sich da nur um Schreibfehler. Im übrigen kann ich auf den Bericht Bezug nehmen.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter verlangt? Ich schließe die Beratung. Wir stimmen ab, und bitte ich die Herren, die den Antrag 56, wie ich ihn eben verlesen habe, annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen. Es folgt der Antrag 57:

Annahme der §§ 92 und 93 nach den Beschlüssen der ersten Lesung.

Wir stimmen sofort ab, und bitte ich die Herren, die den Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

Zu § 94 stellt eine Mehrheit den Antrag 58:

Annahme des § 94 nach dem Beschluß der ersten Lesung.

Eine Minderheit stellt den Antrag 59:

Annahme des § 94 in folgender Fassung: "Die Wahlen zu dem ersten auf Grund dieser Verfassung zu wählenden Landtage müssen spätestens am 1. November 1919 vorgenommen werden. Bis zum Wahltage besteht die Landesversammlung auch nach Annahme der Verfassung als ordentlicher Landtag mit allen einem solchen zustehenden Rechten und Pflichten weiter."

Ich eröffne die Beratung zu diesen beiden Anträgen und gebe Herrn Abg. Lohse das Wort.

Abg. Lohse: M. H.! Es handelt sich bei diesem Antrag um ein Doppeltes. Einmal widerstrebt er der Fassung des Entwurfs, nach der die verfassunggebende Landesversammlung befugt sein soll, für die Dauer der Wahlperiode oder einen Teil derselben sich als ordentlichen Landtag einzusetzen. Es handelt sich hier um eine Ermächtigung, die außerordentlich weit geht und die Landesversammlung in den Stand setzen würde, zu irgend beliebiger Zeit sich als ordentlichen Landtag einzusetzen und für eine beliebige Dauer bis zum Ende der Wahlperiode. Das entspricht nicht dem, was den Wählern von einem großen Teil der Abgeordneten bei den Wahlen versprochen worden ist. Es ist den Wählern und besonders den Wählern auf dem Lande durchweg gesagt worden: "Hier handelt es sich um eine Wahl zur verfassunggebenden Landesversammlung. Die Aufgabe der Landesversammlung wird sich im wesentlichen darauf beschränken, die Verfassung festzustellen". Und unter diesem Gesichtspunkte sind die Kandidatenlisten aufgestellt worden. Es würde in weiten Kreisen der Wählerschaft eine Enttäuschung eintreten, wenn das Versprechen, das ihnen damals gegeben worden ist, nun dadurch einfach hinfällig gemacht würde, daß der Landesversammlung die Möglichkeit gegeben würde, sich für eine beliebige Dauer als ordentlichen Landtag einzusetzen.

Dann aber ein Zweites. M. E. steht es sehr in Frage, ob ohne eine besondere verfassungsmäßige Bestim-

mung die Landesversammlung noch in der Lage ist, nach endgültiger Annahme und Verkündung der Verfassung, überhaupt weiterzutagen, ohne daß ein entsprechendes Gesetz geschaffen ist, wie es in dem § 94 vorgesehen wurde, oder ohne daß in der Verfassung selbst genau bestimmt wird, was nachher sein soll. Und diesen Zweck verfolgt mein Antrag in zweiter Linie. Ich will, daß die Verhandlungen, die zweifellos noch von der verfassunggebenden Landesversammlung geführt werden müssen, auf eine absolut sichere verfassungsmäßige Grundlage gestellt werden, indem nämlich in die Verfassung selbst aufgenommen wird, daß auch nach Annahme der Verfassung die Landesversammlung als ordentlicher Landtag mit allen einem solchen zustehenden Rechten und Pflichten weitertagt. Diese Feststellung in der Verfassung muß aber natürlich zeitlich begrenzt sein. Und wir haben von unserm grundsätzlichen Standpunkt aus es für notwendig gehalten, diese Frist nicht zu lang zu bemessen, haben deshalb den 1. November d. Js. als Endtermin gewählt und in den Antrag hineingeschrieben: "Die Wahlen zu dem ersten auf Grund dieser Verfassung zu wählenden Landtage müssen spätestens am 1. November 1919 vorgenommen werden. Bis zum Wahltage besteht die Landesversammlung auch nach Annahme der Verfassung als ordentlicher Landtag mit allen einem solchen zustehenden Rechten und Pflichten weiter." Dann haben wir eine vollständig sichere und einwandfreie verfassungsmäßige Grundlage. Glauben die Herren der Mehrheit sich hinwegsetzen zu können über die von mir geäußerten Bedenken hinsichtlich der Weitertagung der Landesversammlung über eine noch spätere Zeit hinaus, dann mögen sie den Termin jetzt schon bestimmen, bis zu dem sie weitertragen wollen, damit wir vollständige Klarheit haben. Aber gegen das Blankettgesetz, gegen diese Vorschrift, die der Landesversammlung eine Blankovollmacht gibt, zu tun, was ihr beliebt, möchte ich mich nochmals entschieden aussprechen.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter verlangt? Dann schließe ich die Beratung. Wir kommen zur Abstimmung zunächst über den Antrag 59 der Minderheit:

Annahme des § 94 in folgender Fassung: "Die Wahlen zu dem ersten auf Grund dieser Verfassung zu wählenden Landtage müssen spätestens am 1. November 1919 vorgenommen werden. Bis zum Wahltage besteht die Landesversammlung auch nach Annahme der Verfassung als ordentlicher Landtag mit allen einem solchen zustehenden Rechten und Pflichten weiter."

Ich bitte die Herren, die diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — (Abg. Dannemann: Ich beantrage Feststellung des Stimmverhältnisses.) Darf ich annehmen, daß die sämtlichen Herren, die nicht dafür gestimmt haben, dagegen stimmen? (Abg. Dannemann: Bitte um die Gegenprobe.) Ich bitte um die Gegenprobe. — Geschicht. — Der Antrag ist mit 27 gegen 6 Stimmen abgelehnt. Dann bitte ich die Herren, die den Antrag 58 "Annahme des § 94 nach dem Beschluß der ersten Lesung" annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

Zu § 95 beantragt Herr Abg. Blohm, dem § 95

der Schlußbestimmungen als § 96 folgenden Satz nachzuführen:

„Mit der Annahme der Verfassung des Freistaates Oldenburg tritt das revidierte Staatsgrundgesetz des Großherzogtums Oldenburg vom 22. November 1852 außer Kraft.“

Dieser Antrag ist durch die Beschlußfassung zu § 91 erledigt. Der Ausschuß stellt den Verbesserungsantrag 60:

Annahme des § 95 in folgender Fassung: „Diese Verfassung tritt mit ihrer Verkündung durch den Präsidenten der Landesversammlung in Kraft, nachdem er eine neue Numerierung der Paragraphen vorgenommen hat.“

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrag, schließe sie, wenn niemand das Wort wünscht, und bitte die Herren, die den Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist angenommen.

Zum Schlusse stellt der Ausschuß den Antrag 61:

Annahme des Gesetzentwurfes im ganzen, wie er sich durch die Beschlüsse der Landesversammlung in erster und zweiter Lesung gestaltet hat.

Und den Antrag 62:

„Die Landesversammlung wolle die Eingaben“ — das sind 21 Eingaben; wollen die Herren mir das Vorlesen erlassen? (Zuruf: Ja!) — „diese Eingaben für erledigt erklären.“

Ich eröffne die Beratung zu diesen beiden Anträgen und gebe Herrn Abg. Lohse das Wort.

Abg. **Lohse**: Ich glaube, hier ist die Stelle, an der die Frage erörtert werden muß, wie wir es fertig bekommen, die sprachliche Fassung der ganzen Bestimmungen noch einmal durchzuprüfen und nach den Beschlüssen, wie sie nun heute gefaßt sind, endgültig festzustellen. M. H.! Ich darf Ihnen ein Beispiel anführen, das Ihnen ohne weiteres vor Augen führen wird, daß eine solche sprachliche Durchprüfung unbedingt notwendig ist. Es ist beispielsweise in dem § 61 folgendes stehen geblieben: „Wahrheitsgetreue Berichte über die Verhandlungen in den öffentlichen Sitzungen des Landtags bleiben von jeder Verantwortlichkeit frei.“ Es kann keinem vernünftigen Zweifel unterliegen, daß das sprachlich falsch ist, obgleich es aus der alten Verfassung herübergenommen ist. Ein Bericht kann natürlich keiner Verantwortlichkeit unterliegen, und ein Bericht kann nicht von einer Verantwortlichkeit freibleiben, sondern einer Verantwortlichkeit unterliegen und von einer Verantwortlichkeit frei kann immer nur der sein, der den Bericht erstattet hat. Daß das nach einer sprachlichen Nachprüfung schreit, bedarf keiner weiteren Erörterung. So findet sich noch eine ganze Reihe von Paragraphen, bei denen eine sprachliche Verbesserung als notwendig erschien. Diese sprachlichen Verbesserungen sind auch schon vorbereitet und beraten, sie haben auch dem Ausschuß vorgelegen und sind z. T., wie sie von der Unterkommission vorgeschlagen sind, von ihm gebilligt worden, z. T. auch nicht gebilligt worden. Die Vorschläge für den neuen Wortlaut der Verfassung, wie sie sich nach den Beschlüssen der ersten Lesung und den Mehrheitsanträgen des Ausschusses gestaltet hat — die Beschlüsse der 2. Lesung konnten natürlich noch nicht

berücksichtigt werden — liegen jetzt fertig abgeklatscht vor. Der Abklatsch enthält die neue Gestalt der Verfassung unter Berücksichtigung dieser sprachlichen Änderungen. Nun fragt sich, was soll geschehen, um diese neue Gestalt festzustellen? Nehmen wir den Antrag 61 in dieser Lage des Verfahrens an, dann ist es geschäftsordnungsmäßig schwer, noch irgendwelche Änderungen vorzunehmen, denn es heißt ausdrücklich:

„Annahme des Gesetzentwurfes im ganzen, wie er sich durch die Beschlüsse der Landesversammlung in erster und zweiter Lesung gestaltet hat.“ Es müßte also mindestens ein Vorbehalt hinsichtlich der sprachlichen Fassung gemacht werden. Ich persönlich halte es für richtiger, den Weg zu beschreiten, auf den auch die große Mehrheit des Ausschusses gekommen war, nämlich eine dritte Lesung zu veranstalten. Denn ich halte es für sehr gefährlich, bei einem derartigen Gesetz, wie es die Verfassung ist, nun etwa dem Verwaltungsausschusse die endgültige Festlegung der Fassung der einzelnen Paragraphen auch nur in sprachlicher Beziehung zu überlassen. Wir haben bei der Durchberatung dieser sprachlichen Änderungsvorschläge im Ausschusse gesehen, daß sich an verschiedenen Punkten Meinungsverschiedenheiten darüber ergeben können, ob es sich um eine sprachliche oder um eine sachliche Änderung handelt. Und die Verantwortung, endgültig festzustellen, wie die Fassung sein soll, kann der Ausschuß kaum übernehmen. Deshalb möchte ich mich dafür aussprechen, eine dritte Lesung zu veranstalten und einen dahingehenden Antrag stellen.

Präsident: Zunächst habe ich einen Antrag, der auch eingereicht ist zu derselben Sache, von Herrn Abg. Stukenberg, genügend unterstützt, zu verlesen. Er lautet:

Ich beantrage, daß die Durchsicht der ganzen Verfassung auf ihre sprachliche Gestaltung und sonstigen Unebenheiten durch den Verfassungsausschuß geschehen soll.

Herr Abg. Lohse beantragt:

1. Ich beantrage, die sprachliche Fassung der ganzen Bestimmung noch einmal durchzuprüfen und nach den Beschlüssen, wie sie heute gefaßt sind, endgültig festzustellen.
2. Eine dritte Lesung des Verfassungsentwurfes vorzunehmen.

Abg. **Lohse**: Ziffer 2 lasse ich fallen.

Präsident: Wird dieser Antrag unterstützt? (Zustimmung.) Der Antrag ist genügend unterstützt. Dann stelle ich ihn zusammen mit dem Antrag des Herrn Abg. Stukenberg zur Beratung und gebe Herrn Abg. Driver das Wort.

Abg. **Driver**: M. H.! Beide Wege, die eingeschlagen werden sollen, sind ungewöhnlich. Die dritte Lesung ist ungewöhnlich, weil wir sie nach der Geschäftsordnung nicht kennen. Die Uebertragung der Befugnis an den Verwaltungsausschuß, das Gesetz in seiner sprachlichen Form festzustellen, ist auch ungewöhnlich. Ich habe aber keine Bedenken dabei, daß wir den letzteren Weg wählen. Wenn dann im Verwaltungsausschuß Meinungsverschiedenheiten darüber entstehen, ob eine sachliche Änderung vor-

genommen wird oder nur eine sprachliche, dann allerdings muß es bei dem Wortlaut, wie er in zweiter Lesung festgestellt ist, verbleiben. Wo aber solche Meinungsverschiedenheiten nicht aufkommen, da kann der Landtag dem Verwaltungsausschuß diese Aufgabe ruhig übertragen. Und vor allem bestimmt mich dazu auch, den letzteren Weg vorzuschlagen, weil er eine Abkürzung der Landtagstagung bedeutet. Denn wenn wir noch eine dritte Lesung haben, dann geht damit noch allerlei Zeit wieder verloren, und wir werden hier noch länger zusammen bleiben müssen. Es geht aber doch die Stimmung des Hauses dahin, daß möglichst bald Schluß gemacht wird. Ich bitte also, den Antrag Stukenberg anzunehmen.

Präsident: Herr Abg. Meyer hat das Wort.

Abg. Meyer: M. H.! Aus geschäftlichen Gründen finde ich es verständlich, wenn Herr Abg. Dr. Driver den Antrag Stukenberg unterstützt, daß die Durchsicht der ganzen Verfassung auf ihre sprachliche Gestaltung und sonstigen Unebenheiten durch den Verfassungsausschuß geschehen soll. So zweckmäßig es sein mag, um mit der Zeit, die uns noch zur Verfügung steht, besser auszukommen, so wenig halte ich es aber für möglich, daß der Verfassungsausschuß allein die Verantwortung übernehmen kann. Ich bin vielmehr der gleichen Meinung, wie sie Herr Abg. Lohse Ausdruck verliehen hat. Es ist zwar ungewöhnlich, noch eine dritte Lesung vorzunehmen, aber die Wichtigkeit der Materie muß es gestatten, daß von der bisherigen Geschäftsordnung abgewichen und noch eine dritte Lesung vorgenommen wird. Ich stelle mir aber die 3. Lesung nicht so vor, daß wir nun jeden einzelnen Paragraphen noch einmal durchnehmen. Sondern wenn der Ausschuß sich einig geworden ist, dann muß vorher ein Bericht vom Ausschuß herausgegeben werden, und die übrigen Abgeordneten haben dann Gelegenheit, diesen Bericht vorher zu lesen. Es wird dann möglich sein, auf Grund dieses Berichts zu prüfen, ob die sprachliche Berichtigung nicht auch eine sachliche Aenderung mit sich gebracht hat. Die Verantwortung ist nach meinem Dafürhalten so groß, daß ich sie als Verwaltungsausschußmitglied nicht allein übernehmen möchte, sondern ich halte es für richtig, daß der gesamte Landtag die Verantwortung dafür übernimmt.

Präsident: Herr Abg. Tautzen (Heering) hat das Wort.

Abg. Tautzen: Ich bedaure, daß wir nun im letzten Augenblick vor die Frage gestellt werden, ob eine dritte Lesung stattfinden soll oder nicht. Es wäre Zeit genug gewesen, sich vorher über die sprachlichen Reinigungsfragen zu unterhalten. Aber wir sind durch die Tätigkeit des Verwaltungsausschusses in die Zwangslage versetzt, zu entscheiden, ob wir die Verfassung mit den sprachlichen Unebenheiten bestehen lassen wollen oder auf welchem Wege wir diese beseitigen können. Da stelle ich mich auf den Zweckmäßigkeitsstandpunkt: Die sprachlichen Unebenheiten müssen heraus. Sie dürfen aber nicht auf einem ungesetzlichen Wege herausgebracht werden. Ich bin also gegen die dritte Lesung. Dann gibt es aber einen anderen Weg.

Das ist der, daß nur die Punkte, worüber der Verwaltungsausschuß nicht einig ist, vom Verwaltungsausschuß erledigt werden und diese Punkte dem Plenum vorgelegt werden zur Bestätigung. Dann wird durch den Beschluß des Plenums das Votum des Ausschusses bestätigt und dementsprechend wird dann dem Ausschuß die Verantwortung abgenommen. Wir haben dann aber keine dritte Lesung der Verfassung.

Präsident: Herr Abg. Lohse hat das Wort.

Abg. Lohse: Dann würde formell die 3. Lesung vermieden. Damit kann ich mich einverstanden erklären, daß heute die Verhandlung nicht geschlossen wird und über den Antrag 61 nicht abgestimmt wird, sondern dies vertagt wird auf Dienstag. Die Beschlüsse, die der Ausschuß gefaßt hatte, sind schon zusammengestellt. Der neue Wortlaut der ganzen Verfassung liegt fertig gedruckt vor.

Präsident: Es wird vorgeschlagen, über die Anträge 61 und 62 nicht abzustimmen, sondern diese Abstimmung nachzuholen in der nächsten Sitzung und vorher die sprachlichen Aenderungen, die noch vorgenommen werden sollen, zur Kenntnis zu nehmen und darüber zu beschließen. Ich nehme an, daß Herr Abg. Lohse seinen Antrag so auffaßt, wie ich eben ausgeführt habe. Wird das Wort noch weiter verlangt? Wenn es nicht der Fall ist, dann bitte ich die Herren, die den Antrag Lohse, daß also die Abstimmung über die Anträge 61 und 62 zurückgestellt wird und nächste Woche die Verhandlung fortgesetzt wird, annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Das ist die Mehrheit. Damit ist der Antrag Stukenberg erledigt.

Hiermit ist die Verhandlung über diesen Gegenstand der Tagesordnung erledigt. Herr Abg. Ehlermann hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abg. Ehlermann: M. H.! Ich möchte vorschlagen, daß wir auch die übrigen Punkte der heutigen Tagesordnung verschieben auf die nächste Sitzung. Ich höre von einer ganzen Reihe von Herren, daß sie jetzt weg müssen, und ein weiterer Teil muß in 10 Minuten weg, um noch mit den Bügen wegzukommen. Und wie ich aus der Tagesordnung ersehe, sind irgendwie eilige Sachen nicht mehr darauf. Deshalb möchte ich vorschlagen, daß die weiteren Punkte von der Tagesordnung abgesetzt werden und auf die nächste Sitzung gesetzt werden.

Präsident: M. H.! Sie haben den Antrag Ehlermann gehört. Wird das Wort dazu gewünscht? Herr Abg. Feigel hat das Wort.

Abg. Feigel: Ich möchte gegenüber dem Antrag Ehlermann zu bedenken geben, daß, wenn wir die übrigen 9 Punkte noch heute erledigen, wir wahrscheinlich viel rascher zum Schluß kommen. Wir würden dann nächste Woche nicht so viel zu tun haben und dann viel schneller fertig werden.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter verlangt? Dann bitte ich die Herren, die für den Antrag Ehler-

mann sind, die übrigen Gegenstände von der heutigen Tagesordnung abzusetzen, sich zu erheben. — Geschieht. — Das ist die Mehrheit. Dann werden die Gegenstände von der Tagesordnung abgesetzt. Die nächste Sitzung ist Dienstagmorgen 9 Uhr mit der Tagesordnung: Schluß der Beratung über die Verfassung und die Fortsetzung der heutigen

Tagesordnung, wie sie uns vorliegt. Und ferner werden einige Gegenstände, die inzwischen soweit gekommen sind, auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Ich schließe die Sitzung.

(Schluß 6 Uhr 20 Minuten.)

